

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 7-8

Artikel: Wie steht es gegenwärtig mit der Frage des Frauenstimmrechts im Kanton Zürich?
Autor: Glattfelder, H. / Meierhans / Isler
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie steht es gegenwärtig mit der Frage des Frauenstimmrechts im Kanton Zürich?

Am 26. April 1954 wurde im Zürcher Kantonsrat von Dr. Hans Glattfelder folgende Motion eingereicht:

„Da sich ergeben hat, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Schweiz nur stufenweise verwirklicht werden kann, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat beförderlich eine Vorlage für ein Gesetz über das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen in den Gemeinden zu unterbreiten, durch das, gestützt auf Art. 16, Absatz 2, der Kantonsverfassung, den Gemeinden das Recht gegeben wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen zu verleihen.“

Dr. H. Glattfelder.

Diese Motion stand schon auf den letzten Taglisten des Rates und es ist möglich, dass sie vom Kantonsrat nun an der nächsten Sitzung vom 23. August 1954 behandelt wird.

Wir bitten unsere Mitglieder, diesen Verhandlungen auf der Tribüne des Rathauses beizuwohnen. Beginn 8.15 Uhr.

Am 20. Mai 1954 stellte der Regierungsrat des Kantons Zürich folgenden Antrag an den Kantonsrat:

Beschluss des Kantonsrates

über die

Volksinitiative betreffend die politische Gleichberechtigung der Frauen (vom)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Die Volksinitiative betreffend die politische Gleichberechtigung der Frauen wird den Stimmberchtigten zur Ablehnung empfohlen.

II. Der Regierungsrat wird ersucht, die Volksabstimmung anzuordnen und den Beleuchtenden Bericht an das Volk zu verfassen.

III. Das Postulat Nr. 764 über die Durchführung der Volksabstimmung betreffend die politische Gleichberechtigung der Frauen wird als erledigt abgeschrieben.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

I. Die bisherige Behandlung der Initiative.

Der Kantonsrat nahm am 11. März 1946 Kenntnis vom Zustandekommen einer von der Partei der Arbeit des Kantons Zürich eingereichten Volksinitiative, welche die Verleihung aller politischen Rechte an die Frauen verlangte, und überwies sie dem Regierungsrat zur materiellen Antragstellung. Zu jener Zeit stand indessen die Frage des Frauenstimm- und Wahlrechtes bereits in parlamentarischer Behandlung; der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat am 19. Juli 1945 unter Stellungnahme zu verschiedenen Motionen und Postulaten einen Gesetzesentwurf über das Wahlrecht der Frauen unterbreitet. Im Laufe der Behandlung der Frauenstimmrechtsfrage, bereits am 4. Februar 1946, hatte sich der Kantonsrat, dem Antrag einer Kommissionsminderheit folgend, für eine Verfassungsänderung zugunsten der vollen politischen Gleichberechtigung der Frauen ausgesprochen. Der Regierungsrat verzichtete in der Folge darauf, dem Kantonsrat noch einen besonderen Bericht über die Volksinitiative der Partei der Arbeit, welche das gleiche Ziel verfolgte, zu unterbreiten.

Am 20. Januar 1947 kam der Kantonsrat auf Grund neuer Kommissionsanträge auf seinen Beschluss vom 4. Februar 1946 zurück und entschied sich in Gutheissung eines neuen Gesetzesentwurfs nun für ein beschränktes Wahlrecht der Frauen. Dies veranlasste Kantonsrat Nägeli, der als Motionär in Uebereinstimmung mit der Initiative der Partei der Arbeit die volle Gleichberechtigung der Geschlechter gefordert hatte, seine Motion in eine Initiative umzuwandeln. Sie fand die für die Abstimmungsreife erforderliche Unterstützung des Kantonsrates. Der Kantonsrat beschloss, seinen Gesetzesentwurf über das beschränkte Wahlrecht der Frauen der Initiative Nägeli als Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Die Volksinitiative der Partei der Arbeit wurde im massgebenden Beschluss des Kantonsrates nicht erwähnt. Ueber die materiell gleichlautende Initiative Nägeli und den Gegenvorschlag des Kantonsrates fand am 30. November 1947 die Volksabstimmung statt. Beide Vorlagen wurden mit grosser Mehrheit verworfen, und zwar die Initiative Nägeli mit 134 599 Nein gegen 39 018 Ja, der Gegenvorschlag des Kantonsrates mit 112 176 Nein gegen 61 360 Ja.

Obschon die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 30. November 1947 über den Gegenstand der Initiative der Partei der Arbeit ihren Entscheid gefällt haben, ist diese rechtsgültig geblieben und formell unerledigt, weil dem erwähnten Entscheid der Stimmberechtigten eine andere Initiative zugrunde gelegen hatte. Kantonsrat, Regierungsrat und die Vertreter der Initianten haben sich seither wiederholt mit der Frage der weiteren Behandlung der Initiative befasst. Zunächst war man sich darüber klar, dass kurze Zeit nach dem 30. November 1947 eine Ab-

stimmung über die Initiative nicht angeordnet werden durfte. Die Stimm-berechtigten hätten ein erneutes Aufgebot an die Urne zum Entscheid über das Frauenstimmrecht unter dem frischen Eindruck jener eindeutigen Verwerfung mit Recht nicht verstanden. Der Kantonsrat ersuchte den Regierungsrat am 22. November 1948, anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsberichtes 1947, mit dem Initiativkomitee über den Rück-zug der Initiative zu verhandeln, und, falls das Komitee nicht zum Rück-zug berechtigt sei, die Initiative bei nächster Gelegenheit zur Abstimmung zu bringen. Eine solche Verhandlung hatte indessen bereits am 4. Juni 1948 zwischen der Direktion des Innern und den Vertretern des Initiativ-komitees stattgefunden mit dem Ergebnis, dass eine Erledigung der Volks-initiative ohne Volksabstimmung rechtlich ausgeschlossen sei. Tatsächlich wäre das Komitee nur ermächtigt gewesen, die Initiative zugunsten eines Gegenvorschlages des Kantonsrates zurückzuziehen.

In der Folge nahm der Regierungsrat in Aussicht, mit der Antrag-stellung zur Initiative zuzuwarten, bis die vorgesehene Gesamtrevision des Wahl- und Abstimmungsrechtes Gelegenheit bieten würde, auch die-se Pendenz zu erledigen. Indessen nahm der Kantonsrat am 10. Dezember 1951 ein Postulat Nr. 764 an, durch welches der Regierungsrat eingeladen wurde, die Initiative betreffend die politische Gleichberechtigung der Frauen beförderlich der Volksabstimmung zu unterbreiten und gleich-zeitig einen Gegenvorschlag, vor allem unter Verzicht auf den Amts-zwang für Frauen, auszuarbeiten. Sodann überwies der Kantonsrat dem Regierungsrate am 5. Januar 1953 eine Motion Ernst Rosenbusch-Zürich zur Prüfung, mit der die Durchführung einer Konsultativabstimmung unter den im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgerinnen über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts verlangt wurde. Der Re-gierungsrat teilte nach der Ueberweisung dieser Motion dem Kantonsrate mit, dass er die Berichterstattung zur Volksinitiative betreffend die poli-tische Gleichberechtigung der Frauen bis nach dem Entscheid über die Durchführung der angeregten Konsultativabstimmung unter den Frauen zurückstellen werde. Am 22. März 1954 beschloss der Kantonsrat, die Motion Rosenbusch als erledigt abzuschreiben.

II. Wortlaut der Initiative.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

„Die unterzeichneten, im Kanton Zürich niedergelassenen stimm-berechtigten Schweizerbürger stellen hiermit gestützt auf Art. 29 der Staatsverfassung des Kantons Zürich das folgende Initiativbegehrer:

I. Artikel 16, Absatz 2, der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich erhält die folgende abgeänderte Fassung:

Die Schweizerinnen sind den Schweizerbürgern hinsichtlich des Stimmrechtes in allen Angelegenheiten und der Wählbarkeit für alle Aemter des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden gleichgestellt.

II. Artikel 11, Absatz 3, der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich erhält die folgende abgeänderte Fassung:

In allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen: Ehegatten, Eltern und Kinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Geschwister, Verschwägerete, Ehegatten von Geschwistern, Eltern beider Ehegatten.

III. Diese Bestimmungen treten mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

B e g r ü n d u n g .

Die Entwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte hat die Frauen in stets wachsendem Masse aus ihrem früher ausschliesslichen Wirkungskreis in der Familie herausgerissen und ins Wirtschaftsleben hineingesetzt. In Industrie und Handwerk arbeiten beinahe 40 Prozent Frauen, in der öffentlichen Verwaltung und in den freien Berufen 49 Prozent, im Handel, Bank- und Versicherungswesen 59 Prozent, in Heil- und Pflegeanstalten und im Gastgewerbe noch weit mehr. Unzählige Familien können heute ohne den Verdienst der Frau nicht mehr existieren. Während des letzten Aktivdienstes hat die Frau in grossem Ausmass den Platz des mobilisierten Mannes einnehmen müssen.

Liebe Mitglieder!

Unterstützt unsern Versuch, den Kontakt mit dem Land aufzunehmen.

Die Frauen erfüllen öffentlich-rechtliche Pflichten wie die Männer. Sie zahlen Steuern und Abgaben, sie unterstehen der Arbeitsdienstpflicht, leisten Landdienst und dienten dem Lande während der Mobilmachung im militärischen Frauenhilfsdienst, im Luftschutz und in der Kriegsfürsorge.

Als Hausfrau und Mutter setzt die Frau einen sehr grossen Teil des Volkseinkommens um; sie kennt die Konsumenteninteressen und ist sachverständig in Ernährungsfragen; sie ist verantwortlich für die Pflege und Erziehung der heranwachsenden Generation.

Diesen Funktionen und Pflichten der Frau stehen in unserem Lande bisher aber keine entsprechenden Rechte gegenüber. Angesichts der Stellung der Frau im öffentlichen und Wirtschaftsleben gibt es heute keine ernsthaften Gründe mehr dafür, dass das demokratische Selbstbestim-

mungsrecht des Volkes unseren Mitbürgerinnen vorenthalten wird. Wo solche Gründe vorgebracht werden, handelt es sich meist weniger um solche, als um überlebte Vorurteile.

Nach dem geltenden Artikel 16, Absatz 2, der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich hat die Gesetzgebung zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können. Die Verfassung sieht also ein Stimmrecht der Frauen bei Abstimmungen über Sachvorlagen (Gesetze, Kreditbegehren usw.) überhaupt nicht vor. Diese Ausschliessung der Frauen vom Stimmrecht über Sachvorlagen ist aber ungerechtfertigt. Daher ist die Verfassung entsprechend zu ändern.

Ebenso ist es aber ungerechtfertigt, das aktive und passive Wahlrecht der Frauen auf bestimmte Aemter — z. B. in den Gemeinden und Bezirken, nicht aber im Kanton — zu beschränken. Ist man der Auffassung, die Frau sei politisch mündig und befähigt, bei der staatlichen Willensbildung und bei der Gestaltung des öffentlichen und Wirtschaftslebens mitzuwirken, so ist es nur konsequent, ihr das integrale Stimm- und Wahlrecht zu verleihen. Daher ist es angezeigt, die vollständige politische Gleichberechtigung der Frauen in der Verfassung selbst durch Abänderung des Artikels 16, Absatz 2, zu verankern. Entsprechend sind in Artikel 11, Absatz 3, der Verfassung die Unvereinbarkeitsbestimmungen wegen Verwandtschaft zu erweitern.

Unser Land ist nachgerade fast das letzte in Europa, das die politische Gleichberechtigung der Frauen noch nicht kennt. In zahlreichen Ländern, die nach Bevölkerungsstruktur und Aufbau dem unsrern ähnlich sind, wie z. B. in den skandinavischen Staaten, aber auch in den grossen westlichen Demokratien Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika und nicht zuletzt in der sozialistischen Sowjetunion hat man mit der politischen Gleichberechtigung der Frauen so gute Erfahrungen gemacht, dass sie dort zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Schon nach dem ersten, vornehmlich aber jetzt nach dem zweiten Weltkrieg hat das Frauenstimmrecht einen weiteren grossen Aufschwung genommen. Auch unser Land sollte daher auf die Fähigkeiten und schöpferischen Kräfte, die unsere Mitbürgerinnen dem Gemeinwesen bei der Lösung seiner bedeutenden Aufgaben zur Verfügung zu stellen in der Lage sind, nicht länger mehr verzichten. Es würde dem Kanton Zürich besonders wohl anstehen, durch die Herstellung der vollständigen politischen Gleichberechtigung der Frauen als erster schweizerischer Kanton einen weiteren Fortschritt im Ausbau unserer Demokratie zu verwirklichen”.

III. Bericht des Regierungsrates.

Nach der Ueberweisung des Postulates Nr. 764 an den Regierungsrat ersuchte die Direktion des Innern das Schweiz. Frauensekretariat und die Zürcher Frauenzentrale, diese als Dachorganisation der zürcherischen

Frauenverbände, sich über die Frage auszusprechen, ob den Stimmrechtligen in nächster Zeit wieder Gelegenheit gegeben werden sollte, über das volle Frauenstimmrecht (Initiative) und zugleich über ein teilweises Frauenwahlrecht zu entscheiden. Die Frauenzentrale veranstaltete daraufhin eine Umfrage bei allen angeschlossenen Frauenorganisationen. Diese hat ergeben, dass die Auffassungen in den am Frauenstimmrecht interessierten zürcherischen Frauenkreisen über die Zweckmässigkeit einer Doppelabstimmung im gegenwärtigen Zeitpunkte geteilt sind. Der Vorstand der Zürcher Frauenzentrale selbst vertritt einstimmig die Auffassung, die Frauenorganisationen sollten sich von der PdA-Initiative distanzieren. Die Frauenzentrale erklärt, weil es ihr mit der Forderung des Frauenstimmrechtes ernst sei, möchte sie mit der PdA-Initiative keinen Gegenvorschlag gekoppelt sehen. Das Frauenstimmrecht dürfe nicht Propagandaschild einer extremen Partei sein, sondern es sei eine Grundfrage unserer Demokratie, die unbelastet mit parteipolitischen Manövern dem Volk gestellt werden sollte. Die Frauenzentrale tritt dafür ein, dass die Volksinitiative baldmöglichst und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung gebracht werde. Hernach sollten die Behörden dazu Hand bieten, dem Frauenstimmrecht wieder einen Schritt vorwärts zu helfen.

Der Regierungsrat befürwortet, wie er es schon in seiner Gesetzesvorlage vom 19. Juli 1945 über das Wahlrecht der Frau zum Ausdruck brachte, die Einführung des Stimmrechts der Frauen. Er verkennt aber nicht die erheblichen Schwierigkeiten, die der Verwirklichung dieses Postulates entgegenstehen. Nachdem das Zürcher Volk in der Volksabstimmung vom 30. November 1947 auch die Einführung eines beschränkten Wahlrechtes der Frauen mit grossem Mehr verworfen hat, erscheint es in diesem Zeitpunkt nicht möglich, eine Vorlage auf Einführung des umfassenden Frauenstimmrechtes durchzubringen.

Eine Neuerung von derart weittragender staatspolitischer Bedeutung, wie sie die Zuerkennung der vollen politischen Rechte an die Frauen darstellt, lässt sich auf zürcherischem Boden, wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, nicht auf einen Anhieb, sondern höchstens schrittweise verwirklichen. Der allfälligen Gewährung der vollen politischen Gleichberechtigung sollte ein allmählicher Ausbau des Mitspracherechtes der Frauen auf dem Wege der Einführung des partiellen Frauenstimm- und -wahlrechts vorausgehen. Im Hinblick auf die in Artikel 29, Absatz 3, der Kantonsverfassung vorgesehene Frist für die Durchführung der Volksabstimmung, die bereits überschritten ist, kann aber die Initiative nicht länger aufgeschoben werden.

Der Volksinitiative betreffend die politische Gleichberechtigung der Frauen sollte auch kein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Parteipolitische Erwägungen, wie sie die Frauenzentrale angestellt hat, sind dabei für den Regierungsrat nicht massgebend. Für ihn spricht nach wie vor gegen eine Doppelabstimmung die Tatsache der deutlichen Verwer-

fung sowohl des integralen wie des partiellen Frauenstimm- und -wahlrechts in der Volksabstimmung vom 30. November 1947. Jener eindrückliche Volksentscheid gegen das Frauenstimmrecht steht noch in lebendiger Erinnerung und Wirkung. Der Sache des Frauenstimm- und -wahlrechtes würde damit wahrscheinlich eher Schaden zugefügt. Es sollte — auf weite Sicht betrachtet im Interesse der Frauenstimmrechtsbewegung — zurzeit vermieden werden, mit einem irgendwie gearteten Gegenvorschlag noch im Kraftfeld des Volksentscheides von 1947 die öffentliche Diskussion in ganzer Breite wieder anzufachen. Der Regierungsrat glaubt, dass im gegenwärtigen Zeitpunkte mehr erreicht werden kann, wenn die Frage der Mitwirkung der Frauen am öffentlichen Leben jeweils bei neuen Gesetzesvorlagen, die im Zusammenhange mit der Regelung von Sachfragen eine Behördeorganisation zu treffen haben, geprüft wird. Das Armengesetz, das Gesetz über die Altersbeihilfe und neuerdings das Steuergesetz sind Beweise dafür, dass auf diesem Weg etwas erreicht werden kann. In allen diesen Gesetzen sind für die durch sie geschaffenen Behörden die Frauen als wählbar erklärt worden, ohne dass sich eine ernsthafte Opposition dagegen gewendet hätte. Ein weiteres Etappenziel auf diesem Wege sucht die vor der Kirchensynode liegende Vorlage für ein neues Kirchengesetz zu erreichen. Gesetzesvorlagen dagegen, in denen das Frauenstimm- und -wahlrecht den Hauptgegenstand bildet, dürften im Kanton Zürich einstweilen keine Aussicht auf Erfolg besitzen.

Der Regierungsrat beantragt abschliessend, die Volksinitiative betreffend die politische Gleichberechtigung der Frauen ohne Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten und den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen. Sodann beantragt er, das Postulat Nr. 764 als erledigt abzuschreiben.

Zürich, den 20. Mai 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Meierhans.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

Der obige Bericht und Antrag des Regierungsrates zur PdA-Initiative ist im Juni zur Beratung an die kantonsrätliche Kommission überwiesen worden, der auch die Vorberatung des Wahlgesetzes übertragen ist (siehe „Staatsbürgerin“ Nr. 3 und Nr. 4, 1954).

Präsident dieser Kommission ist: Brändli Heinrich, Lehmhof, Wädenswil. Mitglieder sind: Dr. Ed. Bosshart, Winterthur; Dr. Walter Egli, Pfäffikon Zch.; Dr. Hans Fürst, Wädenswil; Ernst Gugerli, Aesch bei Birmensdorf; Gottfried Günthart, Buchs Zch.; Albert Keller, Zürich 48;

Ernst Kessler, Schlieren; Oskar Kuhn, Zürich 37; Ernst Maeder, Zürich 1; Dr. Aug. Ziegler, Zürich 57; Jakob Peter, Zürich 55; Dr. Edmund Richner, Zürich 32; Sigisbert Theuss, Zürich 50; Dr. Fritz Zellweger, Zürich 6.

Stimmt diese Kommission und nachher auch der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrates zu, so wird in absehbarer Zeit die Initiative der PdA für die Gleichberechtigung der Frauen der Volksabstimmung unterbreitet werden. Leider werden wir dabei wieder mit einer „wuchtigen“ Verwerfung rechnen müssen.

Dieses Unglück könnte nur vermieden werden, wenn die PdA ihre Initiative zurückziehen würde. Das ist jedoch nur möglich, wenn an Stelle der Initiative ein Gegenvorschlag zur Abstimmung käme. Als Gegenvorschlag kommt ein teilweises Mitspracherecht der Frauen in Frage, wie es zum Beispiel in einer Eingabe der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei (anfangs Februar 1953 im Volksrecht veröffentlicht) postuliert wurde.

Dieser Antrag geht dahin, eine Änderung resp. Ergänzung von Art. 16 der Kantonsverfassung ins Auge zu fassen, wie folgt:

„Bei allen nach Massgabe von Art. 30 dieser Verfassung stattfindenden Volksabstimmungen haben die Schweizerbürgerinnen das gleiche Stimmrecht wie die Schweizerbürger“.

Käme dieser Vorschlag zur Annahme, so hätten die Frauen bei kantonalen Abstimmungen (über Gesetze und Sachfragen) das Mitspracherecht.

Es wäre dringend zu wünschen, dass zugunsten irgend eines solchen Gegenvorschlages die PdA-Initiative zurückgezogen und eine erneute niederdrückende Verwerfung des Frauenstimmrechts im Kanton Zürich vermieden werden könnte.

L. L.

„Er soll dein Herr sein!“ (aus Annabell No. 196, Juni 1954)

Meine Frau fragt, ob sie sich Stoff für eine Bluse kaufen dürfe. In der Küche sollte etwas ersetzt werden, eine Suppenschüssel, ein Milchkrug, was weiß ich. „Darf ich es anschaffen?“ fragt meine Frau.

Besonders am Anfang unserer Ehe fiel mir auf, wie oft sie Fragen stellte, auf die sie selbst hätte antworten können. Bis ich mich eines Tages zur Gegenfrage genötigt fühlte, ob sie sich denn vor mir fürchte. Sie protestierte lachend und sagte: „Ich frage nicht, weil ich in dir meine vorgesetzte Instanz sähe. Ich frage nur, weil ich dich an allem, was das Haus anbelangt, Anteil nehmen lassen und Rücksicht üben will. Du fragst mich auch bei so vielen Dingen, ob ich damit einverstanden sei?“

Meinetwegen! Dass sich zwei Ehegatten umeinander bemühen, lasse ich gelten. Die Rücksichtnahme in der Ehe ist eine läbliche Sache. Manchmal habe ich aber, besonders in meiner Sprechstunde, den Eindruck, diese weibliche Rücksichtnahme erfolge nicht aus freien Stücken, sondern aus einem verkappten, trotz aller Fortschriftlichkeit immer noch grassierenden Abhängigkeitsgefühl. Bewusst oder unbewusst betrachtet auch manche moderne Frau ihren Gatten als den Herrscher und Gebieter, den die Frau der letzten Jahrhunderte in ihrem Ehemann sah.